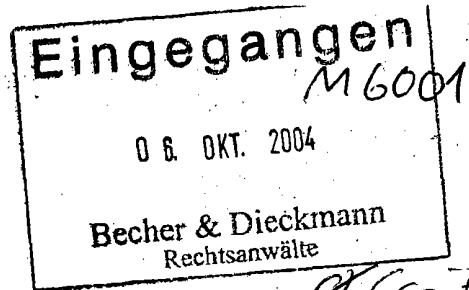


7 A 11060/03.OVG
1 K 2863/02.KO



Carte
Fachkorr.

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße
15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG (Serbien und
Montenegro)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2004, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Stamm
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Cloeren
ehrenamtliche Richterin Juristin und Hausfrau Bastian
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Wittkopf

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29. April 2003 wird abgeändert und die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. September 2002 verpflichtet, festzustellen, dass bezogen auf den Staat Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo) ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Klägerin vorliegt.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die [REDACTED] geborene Klägerin ist albanischer Volkszugehörigkeit und stammt aus dem Kosovo.

Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet betrieb sie mehrere Asylverfahren, die erfolglos blieben.

Am 30. August 2002 stellte die Klägerin einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG mit der Begründung, neben einer posttraumatischen Belastungsstörung leide sie an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus.

Mit Bescheid vom 24. September 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung seiner früheren Entscheidung zur Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ab.

Hiergegen hat die Klägerin am 10. Oktober 2002 Klage erhoben, zu deren Begründung sie hauptsächlich auf ihre Diabeteserkrankung abstellt.

Durch Urteil vom 29. April 2003 hat das Verwaltungsgericht Koblenz das Klagebegehren abgewiesen und im Wesentlichen zur Begründung ausgeführt, die Erkrankung der Klägerin könne jedenfalls außerhalb des Kosovo im übrigen Serbien und Montenegro behandelt werden.

Mit ihrer hiergegen vom Senat zugelassenen Berufung macht die Klägerin geltend, eine Wohnsitznahme in Serbien und Montenegro sei ihr nicht möglich, zudem sei ein Krankenversicherungsschutz für sie dort nicht erreichbar. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel sei sie nicht in der Lage, die durch ihre Krankheit entstehenden Kosten in Serbien und Montenegro zu tragen.

Aber auch in den Kosovo könne sie nicht abgeschoben werden. Sie sei darauf angewiesen, mehrfach am Tag Protaphan-Insulin und Actrapid-Insulin zu spritzen. Diese Medikamente seien im Kosovo nicht regelmäßig verfügbar, abgesehen davon, sei sie auch im Kosovo nicht in der Lage, die Kosten für diese Medikamente aufzubringen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 29. April 2003, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. September 2002 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Erkrankung der Klägerin sei im Kosovo grundsätzlich behandelbar, da die notwendigen Insuline auch dort regelmäßig verfügbar seien. Im Übrigen könne sie in Serbien Wohnsitz nehmen, ihr werde Zugang zur Krankenversorgung wie allen übrigen Staatsangehörigen gewährt.

Im Hinblick auf von der Klägerin vorgelegte ärztliche Atteste hat der Senat das Gesundheitsamt Neuwied um eine Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Gesundheitsamts Neuwied vom 30. Januar 2004 (Bl. 202 GA) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Auskünfte der ihnen übermittelten Unterlagenliste sowie die hierzu nachgereichten Stellungnahmen und Auskünfte verwiesen, die beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte dem Begehren der Klägerin, die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu verpflichten, entsprechen müssen.

§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Bestehen einer konkreten, gerade dem Betroffenen landesweit drohenden Gefahr voraus, wobei es auf den Entstehungsgrund dieser Gefahr nicht ankommt. Die genannte Vorschrift erfasst nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind. Deshalb kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechterte, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002, AuA 2003, 106, 107). Von letzterem ist nicht nur dann auszugehen, wenn die notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit im Staat der Abschiebung generell nicht verfügbar ist, sondern darüber hinaus auch in den Fällen, in denen der Ausländer trotz an sich verfügbarer ärztlicher und medikamentöser Behandlung diese Versorgung aus sonstigen Umständen im Zielstaat nicht erlangen kann, beispielsweise aus finanziellen oder anderen Gründen (BVerwG, a.a.O.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze folgt im Fall der Klägerin, dass sie weder in ihrem Heimatgebiet, dem Kosovo (1.), noch in Serbien und Montenegro (2.) die notwendige medizinische Versorgung erhalten kann, weil sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die entstehenden Kosten für die Medikamente aufzubringen.

1. Zwar stehen mittlerweile im Kosovo Insulinpräparate zur Verfügung, die die Wirkstoffe enthalten, die der Klägerin im Bundesgebiet verabreicht werden, so dass eine Umstellung auf diese Medikamente denkbar wäre. Ausweislich einer Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo in Pristina vom 13. Mai 2004 sind die Medikamente Insulin Insuman basal und Insulin Insuman rapid im Kosovo regelmäßig erhältlich. Das letztgenannte Insulin enthält als wirksamen Bestandteil Insulin human, der u.a. in dem der Klägerin im Bundesgebiet verabreichten Insulin Actrapid enthalten ist. Der wirksame Bestandteil des Insulins Insuman basal,

Isophan-Insulin, ist in dem der Klägerin verabreichten Insulin Protaphan enthalten. Die im Kosovo erhältlichen Insuline entsprechen mithin den Substanzgruppen, die die Klägerin erhält. Nach der vom Senat angeforderten Stellungnahme des Gesundheitsamtes Neuwied vom 30. Januar 2004 ist auch davon auszugehen, dass die Klägerin auf Medikamente, die dieselben Wirkstoffgruppen wie die ihr im Bundesgebiet verabreichten enthalten, umgestellt werden könnte. Die Kosten der Medikamente, die ca. 35,50 € pro Handelspackung (5 x 100 IU) betragen, müsste die Klägerin jedoch selbst aufbringen (vgl. Auskunft Deutsches Verbindungsbüro Kosovo, a.a.O.). Hierzu ist sie finanziell nicht in der Lage. Sie ist mittellos und lebt im Bundesgebiet von Sozialhilfe und gelegentlicher Unterstützung ihrer hier wohnenden Brüder. Ihr Ehemann ist zwar mittlerweile wieder in den Kosovo umgesiedelt, jedoch besteht zu ihm kein Kontakt, die Eheleute leben getrennt. Finanzielle Leistungen des Ehemannes zur Deckung der Kosten der Medikamente sind daher nicht zu erwarten und in absehbarer Zeit auch nicht zu realisieren. Die im Bundesgebiet lebenden Kinder der Klägerin können die notwendige dauernde Unterstützung ihrer Mutter im Kosovo nicht gewährleisten. Der Sohn der Klägerin ist arbeitslos, die älteste Tochter hat selbst drei Kinder, denen sie Unterhalt zu leisten hat, ihre jüngste Tochter ist geschieden und ebenfalls für ein Kind unterhaltspflichtig.

Ein Krankenversicherungssystem, welches die notwendigen Kosten der medizinischen Behandlung der Klägerin übernimmt, existiert im Kosovo (noch) nicht (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Serbien und Montenegro, Gesundheitswesen, März 2003). Die Klägerin ist mithin auf sich alleine gestellt und kann aus ihren Mitteln - wie ausgeführt - die notwendigen Kosten nicht decken. Hinzu kommt, dass die Schwere der Erkrankung der Klägerin, die Nähe und Fürsorge ihrer im Bundesgebiet lebenden Familie erfordert. Nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin nicht in der Lage, mit ihrer Erkrankung angemessen umzugehen, sich selbst die notwendigen Medikamente regelmäßig zu verabreichen und die entsprechenden Blutzuckerkontrollen durchzuführen. Sie bedarf deswegen der Unterstützung von Familienmitgliedern, die ihr hier auch gewährt wird.

Eine Abschiebung in den Kosovo wäre derzeit mit dem Risiko der lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin verbunden.

2. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann die Klägerin aber auch nicht auf eine Behandlung im übrigen Serbien und Montenegro verwiesen werden.

Serbien und Montenegro verfügen landesweit über ein Netz staatlicher und privater medizinischer Einrichtungen, die grundsätzlich von allen Staatsangehörigen genutzt werden können. Eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit findet nicht statt (Auswärtiges Amt vom 25. März 2003 an das VG Koblenz). Die Zugänglichkeit des medizinischen Versorgungssystems für alle Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro ist indessen zu trennen von der Frage der Kostentragung für die erforderliche medizinische Behandlung. Diese Kosten hat der Betreffende entweder selbst zu tragen oder sie werden von der Krankenversicherung übernommen. Handelt es sich, wie im vorliegenden Fall, um Personen aus dem Kosovo, so haben diese aber nur dann Zugang zu der Krankenversicherung, wenn sie als Flüchtlinge bzw. intern Umgesiedelte registriert werden. Aus dem Kosovo stammende ethnische Albaner können in Serbien allerdings im Regelfall nicht als intern Umgesiedelte registriert werden, da davon ausgegangen wird, dass gegen eine Rückkehr dieses Personenkreises in die jeweiligen Heimatorte (im Kosovo) keine Sicherheitsbedenken bestehen. Eine Registrierung ethnischer Albaner als intern Umgesiedelte in Serbien kommt allenfalls dann in Frage, wenn die Betroffenen aufgrund von „Kollaboration“ mit serbischen Sicherheitskräften in der Zeit vor Juni 1999 im Kosovo mit Repressalien zu rechnen haben (vgl. zum Vorstehenden: Auswärtiges Amt vom 24. Mai 2004 an das VG Bremen).

Die aus dem Kosovo stammende Klägerin hätte somit nicht die Möglichkeit, sich als Flüchtling oder intern Umgesiedelte in Serbien oder Montenegro registrieren zu lassen, um über diesen Weg Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Sie wäre dementsprechend auch im übrigen Serbien und Montenegro hinsichtlich der Krankheitskosten auf ihre eigene finanzielle Leistungskraft angewiesen.

Da sie - wie bereits festgestellt - jedoch nicht über die Mittel verfügt, um ihre notwendigen Medikamente zu finanzieren, kann sie auch nicht auf eine Behandlung außerhalb des Kosovo im übrigen Serbien und Montenegro verwiesen werden. Es bedarf deshalb schon keiner Vertiefung der Frage, ob der Klägerin als Kosovo-Albanerin aufgrund der bestehenden ethnischen Spannungen zwischen den Bevölkerungsteilen eine solche Umsiedlung überhaupt zumutbar wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.